

14. Nachtrag zur Satzung vom 26.03.2012:

Die Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 26.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 12b erhält folgende Fassung:

§ 12b Schutzimpfungen

- (1) Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten für folgende nicht in der Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Nr. 15 SGB V geführten Schutzimpfungen sowie für Malaria-prophylaxe in Höhe von 100 v. H., maximal aber bis zu einem Betrag von 100 Euro:
 - a) Cholera
 - b) FSME
 - c) Gebärmutterhalskrebs für Frauen im Alter von 11 bis 25 Jahren
 - d) Gelbfieber
 - e) Hepatitis A und B
 - f) Meningokokken
 - g) Rotaviren
 - h) Tollwut
 - i) Typhus
 - j) Japanische Enzephalitis
 - k) Influenza
- (2) Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten abweichend von Absatz 1 auch für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos aufgrund eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes indiziert sind, zu 100 v. H., höchstens jedoch bis zu 100 Euro, wenn diese von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.
- (3) Kosten werden nicht erstattet, wenn die Schutzimpfungen vom Öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt oder vom Arbeitgeber unentgeltlich angeboten werden oder die Durchführung der Impfung in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitgebers fällt.
- (4) Die Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der spezifizierten Rechnungen und ärztlichen Verordnungen im Original.

2. § 14 Abs. 3 Buchst. b wird ergänzt:

- b) Krebsvorsorgeuntersuchung:

Der Versicherte hat in dem Kalenderjahr, für das der Bonus beantragt wird, alle Krebsfrüherkennungsuntersuchungen gemäß § 25 Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3 i. V. m. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie / KFE-RL) in der jeweils gültigen Fassung, zu deren Inanspruchnahme er auf Grund seines Alters berechtigt ist, durchführen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind Krebsfrüherkennungsuntersuchungen im Rahmen des Hautkrebsscreening. Soweit der Versicherte aufgrund seines Alters noch nicht zur Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Untersuchungen berechtigt ist, scheidet eine Fiktion der Anerkennung dieses Punktes im Rahmen des Programmes MaxiBonus aus.

3. § 14 Abs. 7 wird ergänzt:

- (7) Für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt das Bonusprogramm für Kinder (§ 14a). Versicherte, die dem Kalenderjahr, für das das Bonusprogramm in Anspruch genommen werden soll, das 18. Lebensjahr vollenden, können zwischen dem Bonusprogramm MaxiBonus und MaxiBonus Kids wählen.

4. § 14a erhält folgende Fassung:

§ 14a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten von Kindern (MaxiBonus Kids)

- (1) Versicherte Kinder, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 bis 3 vollständig mindestens einmal innerhalb eines Jahres nachweisen. Wenn das versicherte Kind in Punkt 1 nicht zur Inanspruchnahme berechtigt ist, sind die Punkte 2 und 3 zusammen zu erfüllen. Der Bonus wird erhöht, wenn das versicherte Kind aus den Punkten 4 bis 7 einen weiteren Punkt nachweist:
1. Das versicherte Kind nimmt an den Kinderuntersuchungen gemäß § 26 SGB V sowie an den zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen des § 73c SGB V teil.
 2. Das versicherte Kind nimmt ab dem vollendeten 6. Lebensjahr einmal im Kalenderhalbjahr an Zahnprophylaxebehandlungen teil.
 3. Das versicherte Kind hat die von der BKK_DürkoppAdler gewährten Schutzimpfungen vollständig in Anspruch genommen, mindestens aber die Schutzimpfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps und Röteln.
 4. Das versicherte Kind nimmt mindestens alle zwei Jahre an einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Absatz 1 SGB V teil.
 5. Das versicherte Kind treibt regelmäßig Sport (Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein bzw. in einem qualitätsgesicherten Fitness-Studio, Ablegung eines Sportabzeichens oder Teilnahme an einer Breitensportveranstaltung)
 6. Der Body-Maß-Index des versicherten Kindes weicht nicht mehr als 10 v. H. vom Normalgewicht der Altersstufe ab.
 7. Das versicherte Kind kann nachweislich schwimmen (Schwimmabzeichen)
- (2) Erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Zahnprophylaxeuntersuchung in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. Dezember eines Jahres, gelten diese Voraussetzungen zur Erlangung eines Bonus auch dann für das Jahr, für das der Bonus beantragt wird, als erfüllt, wenn diese Untersuchung bis zum 31. Januar des Folgejahres nachgeholt werden.
- (3) Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf der Bonus-Karte quittiert oder durch die Vorlage einer entsprechenden Urkunde (Sportabzeichen, Teilnahmeurkunde Breitensportveranstaltung)

nachgewiesen. Kosten, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung entstehen, werden von der BKK_DürkoppAdler nicht erstattet.

- (4) Der Bonus wird dem versicherten Kind als Sachprämie in Höhe von 40,00 Euro gutgeschrieben, wenn bis zum 31.03. des Jahres (Tag des Eingangs bei der BKK) für das zurückliegende Jahr die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Vorlage des Bonusheftes vollständig nachgewiesen wird und an diesem Tag eine laufende ungekündigte Versicherung bei der BKK_DürkoppAdler besteht. Der Bonus wird bei Erfüllung jeder weiteren Voraussetzung aus den Punkten 4 bis 7 um jeweils 10,00 Euro erhöht. Beginnt die Versicherung bei der BKK_DürkoppAdler nach dem 30.06. eines Kalenderjahres, beträgt der Bonus die Hälfte der genannten Beträge.

Fällt der 31.03. auf einen Feiertag oder ein Wochenende, gilt der Antrag auf Bonusleistungen auch dann als fristgerecht gestellt, wenn er am nächsten Werktag bei der BKK eingeht.

5. § 16f Abs. 2 Buchst. c wird ergänzt:

- c) Modul Individuelle Vorsorgeleistungen:

Als individuelle Vorsorgemaßnahmen werden folgende Leistungen bezuschusst:

- Hautkrebsvorsorge, auch mit Auflichtmikroskopie.
- Glaukom-Vorsorgeuntersuchungen
- Knochendichtemessung
- Messungen zur Bestimmung des PSA-Wertes
- Ultraschalluntersuchungen im Rahmen des check-up 35 sowie im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung
- Akupunkturbehandlungen bei Migräne
- Stoßwellentherapie zur Behandlung von Pseudarthrosen, schmerzhafter Verkalkung der Schulter (Tendinitis calcarea), schmerzhafter Fersenspornbildung (Fasciitis plantaris), schmerzhafter Trizepssehnenansatzverkalkung am Ellbogen (Olecranonsporn), Tennis- oder Golferellbogen (Epicondylitis radialis sive ulnaris humeri), Patellaspitzensyndrom, Nierensteine
- Medizinische Tastuntersuchung zur Früherkennung von Brustkrebs durch anerkannte Medizinische Tastuntersucherinnen

Kosten für individuelle Vorsorgemaßnahmen werden bis maximal 50 Euro pro Kalenderjahr erstattet.

6. Inkrafttreten

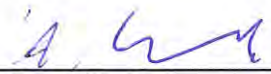
Die Regelungen zu Nr. 1 bis 5 treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Bielefeld, den 14.12.2016

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates



(Klaus-Jürgen Stark)



(Helmut Schmitz)